

Strafrecht

4.1.9

Rücktritt vom Versuch (§ 24 Abs. 1 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Rücktritt vom Versuch (§ 24)

- Rechtsnatur: Persönlicher Strafaufhebungsgrund
(*Aufbau: => ganz am Ende zu prüfen !*)
- Zwecke:
 - => Rechtsfolge Strafbefreiung = Anreiz für „Rückkehr auf den Boden des Rechts“
 - => Opferschutz
 - => Keine Spezialprävention (Strafzweck) nötig.

Lesetipps:

- Der "[Denkzettel-Fall](#)" (BGH NStZ 2011, 90)
- Wessels/Beulke/Satzger: Strafrecht AT, S. 251 ff.
- Rengier: Strafrecht AT, § 37.

2

2

Wo prüft man § 24 ?

I. Versuchte Tat (z.B.: §§ 242, 22, 23)

1. Tatbestand (+)

a) Vorprüfung

b) Tatentschluss

c) unmittelbares Ansetzen

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

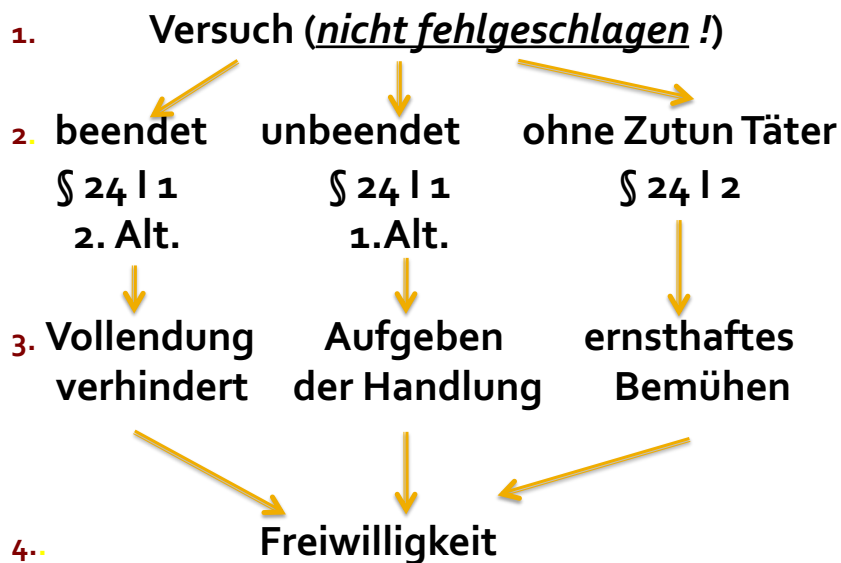
4. **Persönliche Strafaufhebungsgründe**

=> Voraussetzungen § 24 prüfen.

3

3

Rücktritt vom Versuch



4

4

1. Fehlschlag ?

Kein Rücktritt ist mehr möglich, wenn der Versuch fehlgeschlagen ist !

- => Fehlgeschlagener Versuch:
wenn Täter erkennt oder meint, dass die Tat aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

5

5

2. Beendet oder unbeendet ?

- Unbeendeter Versuch:
wenn der Täter noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung zur Vollendung mit seinen Mitteln möglich und nötig ist. (§ 24 I S.1 1.Alt)

- Beendeter Versuch:
wenn Täter alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des Erfolgs nötig – oder möglicherweise ausreichend ist. (§ 24 I S.1 2.Alt)
(Es reicht auch seine irrige Annahme !)

6

6

Fall 5

A will in einen Kiosk einbrechen um Zigaretten zu stehlen. Er beginnt, das Schloss abzuschrauben und merkt dabei, dass die Öffnung des Kiosk nur ein paar Minuten dauern dürfte. In diesem Moment bekommt er Bedenken, weil seine Bewährungszeit aus einer früheren Verurteilung noch zwei Monate läuft und beschließt daher, jetzt die Finger von dem Kiosk zu lassen und lieber später die günstige „Gelegenheit“ aufzusuchen.

7

7

Fall 5 (Der unbeendete Versuch)

I. Tatbestand (§§ 242, 244 I Nr.1a, 22, 23)

1. unvollendet, Versuch strafbar.
2. Tatentschluss
3. Unmittelbares Ansetzen
4. Rücktritt gem. § 24 StGB

a) Fraglich, ob beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt.

Unbeendeter Versuch: wenn T. noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung zur Vollendung nötig ist (§ 24 I S.1 1.Alt.).

Beendeter Versuch: wenn T. alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des Erfolgs (Vollendung) nötig oder möglicherweise ausreichend ist; § 24 I S.1 2.Alt. Es reicht auch die irrige Annahme des T.

8

8

Fall 5

=> Hier: A glaubt, er kann den Kiosk später öffnen.
=> unbeendeter Versuch.

Obwohl er sich die Tat für später vornimmt?

- Ja, solange Tatmehrheit vorliegt!
(also eine Trennung der beiden Handlungen durch räuml.-zeitliche Distanz; wie hier: will erst in 2 Monaten wieder kommen).

- Anders wäre es, wenn das Geschehen als eine „einheitliche Tat“ erscheint (z.B.: er präpariert jetzt das Schloss um später dadurch hinein zu gelangen).

=> b) § 24 I 1. Alt: „Aufgeben“ der Tat reicht für Rücktritt aus.

c) Freiwilligkeit (+)

d) Ergebnis:

A ist strafbefreiend vom versuchten qualifizierten Diebstahl zurückgetreten.

9

9

Fall 6 (Der beendete Versuch)

B steckt in einem Haus ein Möbelstück an, bekommt danach aber schnell Gewissensbisse wegen der in dem Haus schlafenden Kinder. Daher ruft er in einem Gasthaus an, da er weiß, dass sich deren Mutter dort gerade aufhält und sagt, Frau X möge unbedingt schnell nach Hause kommen weil es brennt. Frau X ruft geistesgegenwärtig sofort die Feuerwehr an und fährt dann sofort nach Hause. Das Feuer konnte schnell gelöscht werden. B war nach dem Anruf Schlafen gegangen. Rücktritt von §§ 212, 22 ?

10

10

Fall 6

A gem. §§ 212, 22

(...)

4. Rücktritt gem. § 24 StGB

- Der Versuch ist hier beendet.
- *Der Täter muss die „Vollendung verhindern“ (§ 24 I 1 2. Alt).*
 - Gefordert: Handeln des Täters muss nur mitursächlich für die Erfolgsverhinderung sein.
 - Nicht relevant ist, dass er mehr oder anderes hätte tun können.
- Aber: Auch das Risiko des Misslingens geht zu Lasten des Täters (hier z.B.: wenn die Mutter nicht die Feuerwehr gerufen hätte)!
- Hier für A: Strafbefreiender Rücktritt gem. § 24 (+).

11

11

Fall 6 a

A will auf dem Hauptbahnhof eine Kofferbombe zünden. Als er den Sprengsatz per Handy fernzünden will, versagt die Technik. Daraufhin geht er zu der Bombe mit dem Plan, einen möglichen Defekt zu beheben, öffnet den Koffer – kann aber den technischen Fehler nicht finden und gibt daher sein Vorhaben auf. **Strafbarkeit A ?**

12

12

Fall 6a (Der fehlgeschlagene Versuch)

A gem. §§ 211, 212, 22, 23 StGB

- a) unvollendet
- b) Strafbarkeit: §§ 211, 23, 12.

I. TB

- 1. Tatentschluss
- 2. Unmittelbares Ansetzen

II. RW / Schuld

IV. Rücktritt gem. § 24

Er könnte vom Versuch zurückgetreten sein.

Ein Rücktritt gem. § 24 ist jedoch nicht mehr möglich, wenn der Versuch fehlgeschlagen ist.

13

13

Fall 6 a

Def. Fehlschlag: wenn Täter erkennt oder meint, dass die Tat aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

- dann hier fraglich: Wann bei mehreren Akten (hier: Zündung versagt oder erst nach Reparaturversuch)?



Gesamtbetrachtungslehre:

Es kommt auf die **Gesamttat** nach Tätervorstellung an!

Fehlschlag erst, wenn Täter meint, den Plan insgesamt

- überhaupt nicht, oder
- nur mit deutlicher zeitlicher Zäsur oder
- neuer Kausalkette zu verwirklichen.

14

14

Fall 6 a

- => Hier also erst Fehlschlag nach dem „2.Versuch“ (Reparatur).

Ergebnis: Strafbarkeit wg. Versuchs (+).

Klausur-/Aufbauhinweis:

Fehlschlag zu Beginn der § 24-Prüfung nur dann ausführlicher erörtern, wenn Anlass dazu besteht !
Ansonsten genügt der knappe Hinweis: „Ein Fehlschlag des Versuchs liegt nicht vor, so dass ein Rücktritt möglich bleibt.“

15

15

3. Die „Freiwilligkeit“ des Rücktritts

Def.

Freiwillig = wenn der Täter aufgrund autonomer Motive, also eines freien Willensentschlusses handelt, und die Verwirklichung seiner Tat noch für möglich hält.

16

16

Fall 7

A ist gerade dabei auf einem Parkplatz ein Auto aufzubrechen, um es zu stehlen. Als sich ein Wachmann nähert, wird A das Risiko seiner Entdeckung zu groß. Er bricht sein Vorhaben ab.

➔ Freiwilligkeit (-).

Es kommt nur auf die subjektive Vorstellung des Täters an, egal ob die Tat bereits entdeckt ist oder nicht. Unfreiwillig handelt, wer sich bereits für entdeckt hält oder glaubt, sicher entdeckt zu werden.

17

17

Fall 7 a

Ihm fällt plötzlich ein, dass er eine Verabredung hat und sich verspäten wird, wenn er zuvor das Auto stiehlt. Deshalb gibt er sein Vorhaben auf.

➔ Freiwilligkeit (+).

„Faustformel“:

Freiwillig handelt, wer denkt:

„Ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich es könnte“

Unfreiwillig handelt, wer denkt:

„Ich kann nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich es will“ .

18

18

Freiwilligkeit: Beispiele

Freiwillig (autonome Motive)	Unfreiwillig (heteronome Mot.)
<ul style="list-style-type: none"> - Mitleid mit dem Opfer, Scham. - Vergewaltigungsoffer verspricht später. freiwilligen GV. - (Anstoß darf auch von außen kommen – hier: Überreden). - Vorstellung, Tatziel könne auf einfacherem Weg erreicht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - im zu überfallenden Laden sind zu viele Kunden. - unüberwindliche innere Zwänge: Täter kann kein Blut sehen, erbricht sich. - Vorstellung, Tat sei bereits entdeckt und Strafverfolg. stünde bevor (nicht tragbare Risikoerhöhung).

19

19


Rücktritt vom Versuch: Zusammenfassung (1)

Situation	Bezeichnung	für § 24 erforderlich
T. glaubt noch nicht alles getan zu haben, was nach seiner Vorstellung zur Vollend. nötig ist	= unbeendeter Versuch →	§ 24 I 1 Alt. 1: - Aufgeben der Ausführung - freiwillig
T. glaubt alles getan zu haben, was n. seiner Vorstell. zur Vollend. nötig oder möglicherweise ausreichend ist	= beendeter Versuch →	§ 24 I 1 Alt. 2 - Vollendung verhindern - freiwillig

20

20

Rücktritt vom Versuch: Zusammenfassung (2)

Situation		für § 24 erforderlich
Tat wird ohne Zutun durch Täter (z.B. durch andere) nicht vollendet		§ 24 I Satz 2 - ernsthaftes Bemühen um Verhinderung... - freiwillig
Täter erkennt/ meint: Tat ist ihm tatsächl. Gründen unmöglich.	fehlgeschlagener Versuch	- kein Rücktritt mehr möglich !! -

21

21

4.1.12

- § 24 Abs. 1 Satz 2 StGB:
Die Vollendungsverhinderung
ohne Zutun des Täters

- Untauglicher Versuch und Wahndelikt

22

22

Fall 8 („ohne Zutun des Täters“)

A versetzt B mit Tötungsvorsatz einen Hammerschlag gegen den Kopf. Als B zusammenbricht bereut A sein Handeln und ruft – um Bs Leben zu retten – den Rettungsdienst, der B abtransportiert. Der Fahrer des Rettungswagens R fährt jedoch so grob fahrlässig, dass es zu einem Unfall kommt. B wird durch den Unfall getötet; ohne den Unfall hätten die Ärzte sein Leben retten können. Rücktritt des A ?

23

23

Fall 8

I. A gem. § 212 (-)

Weil von R verursachter Unfall die objektive Zurechnung entfallen lässt => keine Zurechnung des Todeserfolgs zu A.

II. A gem. §§ 212, 22, 23

(...)

4. Rücktritt gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 StGB

a) Vollendung verhindert ohne Zutun des Täters

- meint zwei Fälle: Keine Vollendung seiner Tat weil

(1) sie ihm nicht objektiv zurechenbar ist (wie hier, s.o.)
oder

(2) Dritte verhindern Erfolg (Dritte retten das Opfer).

b) ernsthaftes Bemühen

Def = wenn der Täter alles tut, was nach seiner Überzeugung zur Erfolgsabwendung nötig ist.

24

24

Fall 8

Verlangt wird hier:

- Ausschöpfen aller dem Täter verfügbaren Möglichkeiten !
- Der Täter darf dem Zufall keinen Raum lassen !

=> hier: RTW rufen reicht aus.

c) freiwillig (+)

d) Ergebnis: Rücktritt gem. § 24 Abs.1 S.2 (+).

Merke: § 24 Abs. 1 Satz 2 immer dann einschlägig, wenn

- Dritte das Opfer retten
oder
- die Tat vollendet wird, aber der Erfolg dem Täter nicht zurechenbar ist (z.B.: Dazwischentreten Dritter, auch des Opfers selbst).

25

25

Der untaugliche Versuch

Fall 9

A schüttet dem B in sein Bier eine Substanz, von der A meint, sie werde bei B zu heftigen Magenkrämpfen führen. B hat keinerlei Beschwerden, da das Mittel objektiv harmlos war. Strafbarer Versuch?

Untauglicher Versuch: Täter stellt sich eine Sachlage vor, bei deren wirklichem Vorliegen eine Straftat vorläge.

Untauglicher Versuch ist strafbar !
Umkehrschluss aus § 23 Abs.3.

26

26

..abzugrenzen vom Wahndelikt

Fall 9 a

A hat B ein Buch geliehen. In einem günstigen Moment entwendet er heimlich das Buch aus einer Sporttasche des B und ist dabei davon überzeugt, er begehe damit einen Diebstahl. Strafbarer Versuch?

Wahndelikt: Der Täter meint irrig, sein in *tatsächlicher* Hinsicht richtig erkanntes Verhalten sei strafbar, weil
- die Verbotsnorm nur in seiner Einbildung existiert,
- oder er eine existierende Verbotsnorm falsch auslegt.

Das Wahndelikt ist nicht strafbar !

27

27

§ 24 Abs.2

Der Rücktritt bei mehreren Beteiligten

- Sinn des § 24 Abs.2: Bei mehreren Beteiligten (= Mittäter, Anstifter, Gehilfen) gilt der Rücktritt nur für denjenigen, der auch wirklich eine Rücktrittshandlung vornimmt.

28

28

Fall 8

G leiht E einen Bolzenschneider für einen Einbruch in einen Supermarkt. G erscheint am Tatort und nimmt E das Werkzeug wieder weg als dieser es gerade an Vorhängeschlössern benutzt. E bricht dennoch in den Supermarkt ein, indem er seine eigenen Schraubenzieher dafür verwendet.

29

29

Rücktritt bei mehreren Beteiligten (§ 24 II)

Verhindern der Vollendung
(Abs.2 Satz 1)

A und B geben freiwillig ihren begonnenen Einbruchversuch auf, den sie nur zu zweit hätten zu Ende führen können.

Tat ohne sein Zutun nicht vollendet
(Abs.2 Satz 1 Alt.1)

z.B.: Opfer von KV-Mit-tätern wehrt sich erfolgreich.

freiwilliges + ernsthaftes Bemühen

Tat wird unabhängig von seinem Beitrag begangen
(Abs.2 Satz 1 Alt.2)

- Bsp.: Fall 8

30

Fall 8

I. G gem. §§ 242, 243, 22, 27

- der vollendete 242 wird G nicht zugerechnet, er hat ihn nicht „gefördert“ (§ 27).
- Rücktritt § 24 Abs. 2 S.2 2.Alt ?
 - G hat seinen früheren Tatbeitrag zurückgenommen. Die Tat wurde unabhängig davon begangen.
 - aber: kein „freiwilliges + ernsthaftes Bemühen“ um Verhinderung der Vollendung; allein das Wegnehmen des Schraubenziehers reicht nicht aus.

=> Strafbarkeit (+)

31